

# RS Vwgh 1993/3/30 92/04/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art130 Abs1 lita;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

B-VG Art133 Z1;

GewO 1973 §359 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Besprechung in AnwBl 1995/10, S 749-751;

## Rechtssatz

Ungeachtet der Überschneidung des Rechtes auf Sachentscheidung unter Abstandnahme von der von der belangten Behörde im Verwaltungsrechtszug bestätigten Zurückweisung der Berufung mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter hat über die Behauptung der Verletzung des Rechtes auf Sachentscheidung der VwGH zu erkennen; der Ausschlußgrund des Art 133 Z 1 B-VG liegt in Ansehung dieser Behauptung nicht vor.

## Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrechtliche Bescheide Zurückweisung Kostenbescheide  
Ordnungs- und Mutwillensstrafen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten die zur Zuständigkeit des VfGH gehören (B-VG Art133 Z1) Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992040190.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)